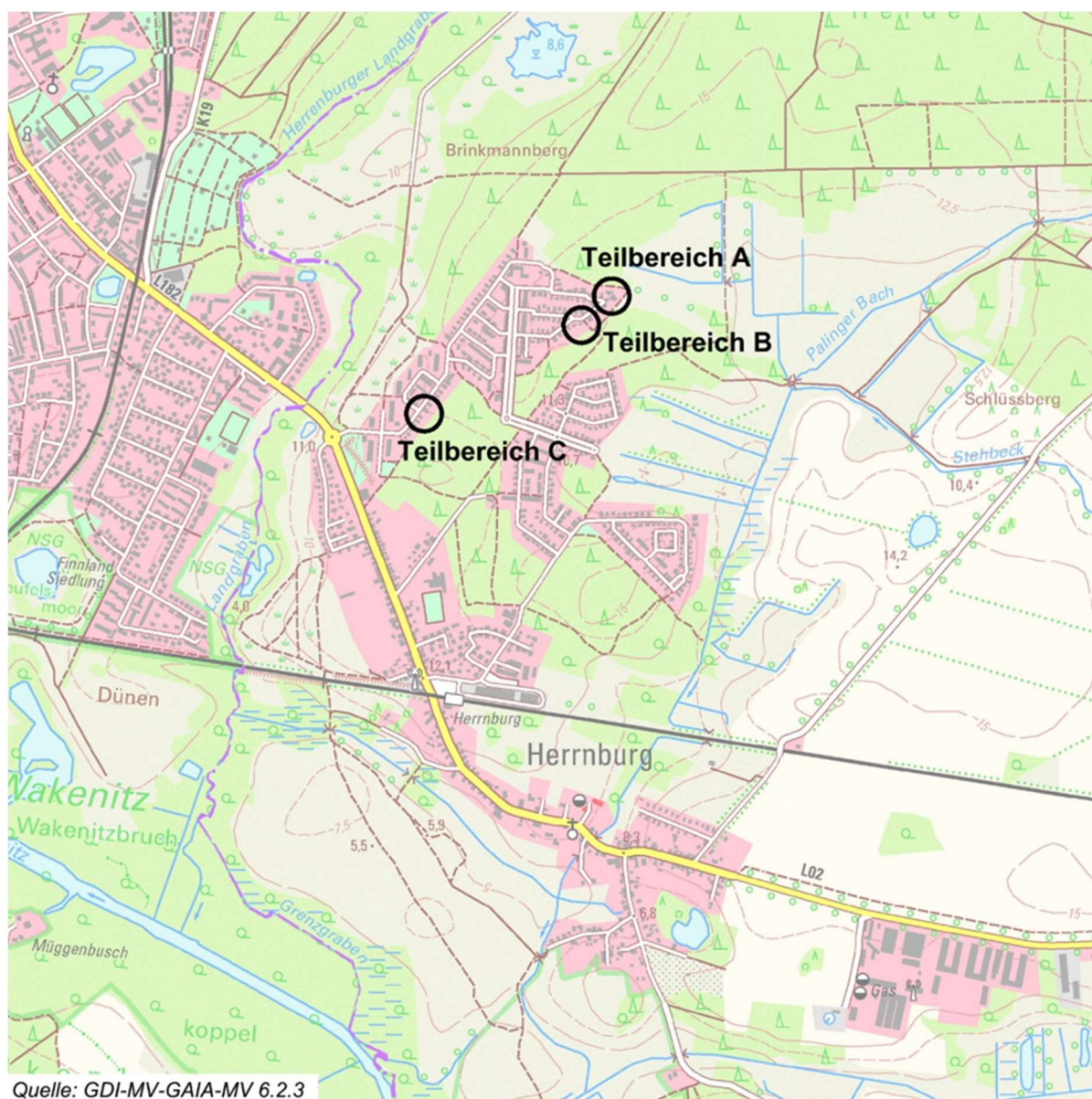


## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf**

- Betrifft:** Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Krüzkamp“ für die Teilgebiete östlich der Straße Eschenweg zwischen der Bebauung Heideweg 18 und 20 (Teilgebiet A) und Eschenweg 51 und 53 (Teilbereich B) sowie östlich der Straße Krüzkamp zwischen der Bebauung Krüzkamp 21 und 23 (Teilgebiet C) in der Gemeinde Lüdersdorf
- hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in der Sitzung am 29.09.2026 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf für die Teilgebiete östlich der Straße Eschenweg zwischen der Bebauung Heideweg 18 und 20 (Teilgebiet A) und Eschenweg 51 und 53 (Teilbereich B) sowie östlich der Straße Krüzkamp zwischen der Bebauung Krüzkamp 21 und 23 (Teilgebiet C) in der Gemeinde Lüdersdorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die genaue Lage kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Übersichtskarte:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf und die Begründung dazu im Amt Schönberger Land, Am Markt 15 (Hinterhaus), Fachbereich IV, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <http://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird hingewiesen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Lüdersdorf, den 12.10.2026

gez. Dr. Huzel (Siegel)

Bürgermeister